

# **Wassertarif**

## **der Wasserversorgung Güttingen**

**zum Reglement über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Anwendungsgebiet .....	3
Grundgebühr .....	3
Leerstand .....	3
Wasserpreis .....	3
Kulturbewässerung .....	3
Bauwasser .....	4
Rechnungstellung .....	4
Mehrwertsteuer .....	4
Weitere Richtlinien .....	4
<b>2. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Aufhebung bisheriges Recht .....	5
Inkraftsetzung .....	5

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Anwendungsgebiet

### Art. 1

1. Der vorliegende Tarif gilt für alle Bezüger der Wasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Güttingen.
2. Der Tarif bestimmt die Preise für die Abgabe von Trinkwasser durch die Wasserversorgung.

## Grundgebühr

### Art. 2

1. Die jährliche Grundgebühr pro Wasserzähler beträgt CHF 72.00.
2. Eine Zusammenfassung der Grundgebühr von zwei oder mehreren Wasserzählern ist nicht zulässig.
3. Grundgebühren werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Wasser bezogen wurde.
4. Die Grundgebühr erlischt erst nach der Demontage des jeweiligen Wasserzählers.
5. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

## Leerstand

### Art. 3

1. Bei leerstehenden Gebäuden oder Wohnungen gehen die Grundgebühr und der Wasserverbrauch zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

## Wasserpreis

### Art. 4

1. Für Wohnbauten, Gewerbe und Industrie gilt der gleiche Wasserpreis.
2. Der Wasserpreis pro Semester beträgt:

bis 500m <sup>3</sup>	CHF 2.00 pro m <sup>3</sup>
von 501m <sup>3</sup> bis 2'000m <sup>3</sup>	CHF 1.60 pro m <sup>3</sup>
ab 2'001m <sup>3</sup>	CHF 1.20 pro m <sup>3</sup>

## Kulturbewässerung

### Art. 5

1. Für allfällige Kulturbewässerungen ist ein Wasserzähler zu benutzen. Die Anmeldung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Der Wasserzähler kann gegen Unterschrift beim Wasserwart bezogen werden.
2. Die Gebühr pro Wasseruhrbezug beträgt CHF 50.— und wird jährlich verrechnet.
3. Die Wasseruhr muss in unmittelbarer Nähe des Bezugsortes gut ersichtlich montiert werden. Im Herbst ist der Wasserzähler wieder beim Wasserwart zu deponieren.
4. Für den Wasserbezug gilt der reguläre Tarif. Pro angebrochenem Monat ist zusätzlich die Grundgebühr zu entrichten.

5. Beschädigte Wasseruhren sind zum effektiven Beschaffungspreis der Wasserversorgung zu entschädigen.
6. Der Wasserverbrauch sowie die Bezugsgebühr wird dem jeweiligen Bezüger separat in Rechnung gestellt.

## **Bauwasser**

### **Art. 6**

1. Für den Wasserbezug von provisorischen Anschlüssen werden keine separaten Wasserzähler montiert (Bauplätze, Festanslüsse, usw.).
2. Für den Bauwasserbezug gelten pro Bau folgende Tarife (pauschal):

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie landwirtschaftliche Bauten	CHF 150.—
---	-----------

Reihen- und Mehrfamilienhäuser	CHF 300.—
--------------------------------	-----------

Industrie und Gewerbebauten bis 10'000m <sup>3</sup> umbauter Raum	CHF 300.—
ab 10'001m <sup>3</sup> umbauter Raum	CHF 500.—

3. Die Verrechnung erfolgt mit Zustellung der Baubewilligung.

## **Rechnungs- stellung**

### **Art. 7**

1. Der Ableserhythmus wird durch die Technischen Betriebe bestimmt.
2. Es können jederzeit Zwischenablesungen veranlasst und in Rechnung gestellt werden.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
4. Die Mahngebühr pro Aufforderung beträgt CHF 25.—.

## **Mehrwert- steuer**

### **Art. 8**

1. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.
2. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal separat ausgewiesen.
3. Der Mehrwertsteuersatz gleicht sich jeweils den gesetzlichen Vorgaben an (aktuell 2.5%).

## **Weitere Richtlinien**

### **Art. 9**

1. Der Wassertarif wird in Verbindung mit folgenden Richtlinien angewandt:
  - a. Reglement über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser
  - b. Die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches)
  - c. Weitere Vorschriften des Werkes
2. In Sonderfällen ist die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde unter Wahrung der Rechtsgleichheit berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

## 2. Schlussbestimmungen

**Aufhebung  
bisheriges  
Recht**

**Art. 10**

Alle bisherigen Bestimmungen zum Wassertarif werden aufgehoben.

**Inkraftset-  
zung**

**Art. 11**

Der Wassertarif tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 02.03.2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik